



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2018: 21.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2019: 04.01.

- 467 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 44

Freitag, 26. Oktober

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 468

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 „Industriegebiet Nord“ 468

Verordnung der Stadt Aurich über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) 470

Bekanntmachung der Stadt Aurich, Umlegungsgebiet 471

1. Änderung des Bebauungsplanes 11.5 -Münkeland/Ulbarger Straße- in Timmel im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB..... 471

Elternbeitrags- und Benutzungsordnung der Gemeinde Hinte für Kindertagesstätten 473

Richtlinie über die Ehrung von Sportlern und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Hinte 485

Richtlinie zur Förderung des Sports, der Vereine und der Jugendarbeit in der Gemeinde Hinte 486

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in dem Flurbereinigungsverfahren Holte Vorzeitige Ausführungsanordnung 488

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wiesedermeer Schlussfeststellung 491

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde zu Marcardsmoor in Marcardsmoor 491

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die VW Konzernlogistik GmbH & Co. OHG, Emden, hat im Rahmen der Herstellung von temporären Abstellflächen im Industriepark Frisia in Emden einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Herstellung eines Regenrückhaltebeckens, eines Drosselbauwerkes und Dammstellen mit Verrohrung/ temporäre Verfüllung von Grüppen/Verfüllung eines Grabenteilstücks/Gewässeraufreinigung) in der Gemarkung Larrelt, Flur 11, Flurstücke 5/74, 5/75, 5/94, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 24.10.2018

Stadt Emden

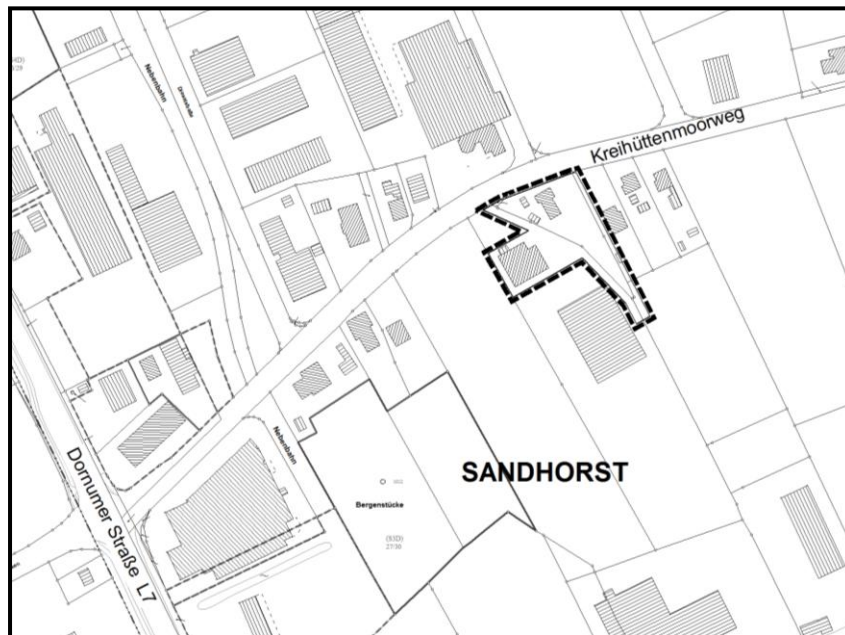
Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 „Industriegebiet Nord“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 20.09.2018 in öffentlicher Sitzung die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 „Industriegebiet Nord“ nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der **8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 „Industriegebiet Nord“** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung wird im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten, Mo – Mi von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 26.10.2018 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt.

Aurich, den 23.10.2018

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

**Verordnung der Stadt Aurich über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit im Bereich der Stadt Aurich das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit Parkschein zulässig ist, werden folgende Parkgebühren erhoben:

Kurzzeitparken für 30 Minuten	0,20 €
Parken bis 1 Stunde	1,00 €
Danach je angefangene halbe Stunde	0,50 €

§ 2

Die Tageshöchstgebühr beträgt

auf dem Parkplatz Lüchtenburger Weg/Beningaweg	2,00 €
auf den Parkplätzen an der Straße Am Ellernfeld	2,00 €
auf dem Parkplatz der Oldenburgischen Landesbank (OLB) am Georgswall (Höchstparkdauer 30 Minuten)	0,20 €
auf den übrigen Parkplätzen	5,00 €

§ 3

Gebührenschildner/-in ist, wer eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur mit einem Parkschein zulässig ist.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Aurich vom 09.07.2015 außer Kraft.

Aurich, den 12.10.2018

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

**Bekanntmachung der Stadt Aurich
Umlegungsgebiet**

Umlegung nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Umlegungsgebiet

**östlich Wallstraße
(Bebauungsplan Nr. 310 - östlich Wallstraße)**

Gemarkung Aurich, Flur 16

Gemäß § 53 Abs. 2 des Baugesetzbuches werden die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis in der Zeit

vom 15.11.2018 bis zum 15.12.2018

im Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, Dezernat 4 - Wertermittlung und städtebauliche Bodenordnung, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, öffentlich ausgelegt.

Aurich, den 18.10.2018

Stadt Aurich

Der Vorsitzende
Bartels

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Aurich, den 22.10.2018

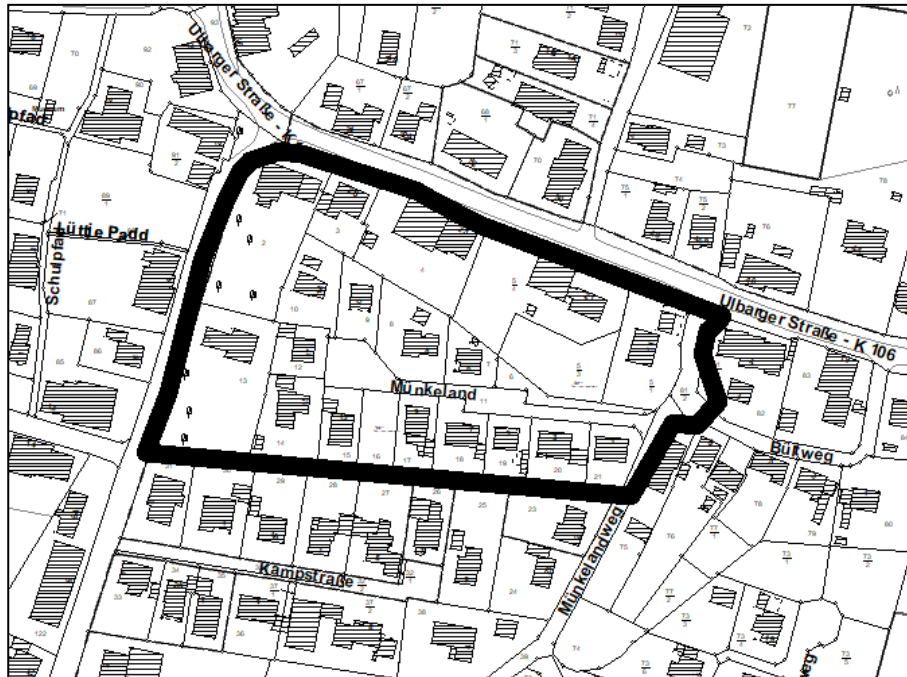
Stadt Aurich

Windhorst
Bürgermeister

**1. Änderung des Bebauungsplanes 11.5
-Münkeland/Ulbarger Straße- in Timmel
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 11.5 – Münkeland/Ulbarger Straße - in Timmel im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Durch die 1. Änderung werden Festsetzungen für das WA-Gebiet geändert (Wintergärten, Dachform bei Nebenanlagen).

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 11.5 – Münkeland/Ulbarger Straße - kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes 11.5 – Münkeland/Ulbarger Straße - mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großefehn, 15.10.2018

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Elternbeitrags- und Benutzungsordnung der Gemeinde Hinte für Kindertagesstätten

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 7 und § 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i. V. mit § 20 und § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) hat der Rat der Gemeinde Hinte am 27.09.2018 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hinte unterhält Tageseinrichtungen für Kinder. Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Benutzungsverhältnisse für die Tageseinrichtungen werden nach Maßgaben der nachfolgenden Regelungen privatrechtlich ausgestattet.

§ 2 Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Hinte haben.

Aufgenommen werden

- in Krippen:
Kleinkinder ab einem Alter von einem Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und in **besonders schweren Ausnahmefällen** (d.h. familiäre Gründe, die schriftlich durch die jeweilige Kitaleitung vor Aufnahme des Kindes zu begründen sind) Kleinkinder ab 8 Wochen nach der Geburt.
- in Kindergärten:
Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.

Die Anmeldung der Kinder erfolgt im Rathaus der Gemeinde Hinte oder über das Onlineverfahren (www.hinte.de / Kindertagesstätten / Onlineanmeldung).

Über die Vergabe der Plätze entscheidet der Träger der Kindertagesstätten in Absprache mit den Leitungen aller Kindertagesstätten. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten.

Dabei sind folgende Kriterien vorrangig, und unter dem Aspekt der Vergabe nach dem Punktesystem, zu berücksichtigen. Der individuelle Elternwunsch spielt hier nachrangig eine Rolle:

- Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden (= 15 Punkte),
- Kinder, die von **einem** Personensorgeberechtigten erzogen werden, welcher einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in einem Ausbildungsverhältnis oder einer Umschulung bzw. Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen wird (= 12 Punkte),
- Kinder, bei denen mindestens ein/e Personensorgeberechtigte/r bei der Gemeinde Hinte beschäftigt ist (= **ausschließlich** 12 Punkte),
- Kinder, bei denen die Aufnahme aus sozialpädagogischen Gründen (u.a. familiäre Gründe) notwendig ist (= 11 Punkte),
- Kinder, bei denen die Aufnahme aus medizinischen Gründen (u.a. integrativ zu betreuende Kinder) notwendig ist (= 11 Punkte),

- Kinder, bei denen beide Sorgeberechtigten einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen werden (= 10 Punkte),
- Kinder, deren Geschwister in der gleichen Einrichtung betreut werden (5 Punkte).

§ 3 Wechsel der Betreuungsarten/Anmeldung in der Krippe und im Kindergarten

- Für einen Wechsel der Betreuungsarten (Übergang von der Krippe zum Kindergarten) ist eine weitere Anmeldung erforderlich.
- Bei der Neuanschreibung eines Kindes für die Betreuung in der Krippe, weisen die Leitungen der Kindertagesstätten die Personensorgeberechtigten zeitgleich daraufhin, dass eine weitere Anmeldung für die Kindergärten erfolgen muss.

Nach Beendigung der Krippenzeit besteht von Seiten der Personensorgeberechtigten kein Anspruch auf eine Fortführung der Betreuung im Kindergarten derselben Einrichtung.

§ 4 Betreuungsstunden, Ferienregelung

Die Öffnungs- und Betreuungsstunden der Einrichtungen sind dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten in regelmäßigen Abständen, anzupassen. Hierfür wird einmal jährlich von der Gemeinde eine Bedarfsabfrage durchgeführt. Auf Grundlage dieses Ergebnisses werden die Betreuungsstunden jährlich angeboten.

Die Verweildauer in der Kindertagesstätte einrichtung soll 8 Stunden pro Tag regelmäßig nicht überschreiten.

Die Betreuungsstunden werden von den Personensorgeberechtigten verbindlich für ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) gewählt.

Eine Verringerung der Betreuungsstunden im laufenden Kindergartenjahr ist nicht möglich. Eine Erhöhung der Betreuungsstunden im **Kindergarten** ist im Rahmen des vorhandenen, bestehenden Angebots in folgenden Ausnahmefällen möglich:

1. durch die Erhöhung der Arbeitszeit (hierbei ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen).

Erforderlich für die Ausweitung der Öffnungszeiten des Kindergartens in der jeweiligen Kindertagesstätte ist, dass mindestens von fünf Personensorgeberechtigten einheitlich die Öffnungszeit gewünscht wird.

Eine Erhöhung der Betreuungsstunden in der **Krippe** ist im Rahmen des bestehenden Angebots in folgenden Ausnahmefällen möglich:

1. durch die Veränderung der Arbeitszeit (hierbei ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen) oder
2. in Einzelfällen durch die Entscheidung der Kindertagesstättenleitung, dass das Kind über die gebuchten Betreuungsstunden hinaus aus pädagogischen Gründen länger in der Einrichtung verbleiben muss (hierbei hat die Leitung der Kindertagesstätte der Verwaltung den Bedarf vorab schriftlich mitzuteilen).

Erforderlich für die Ausweitung der Öffnungszeiten der Krippe in der jeweiligen Kindertagesstätte ist, dass mindestens von drei Personensorgeberechtigten einheitlich die Öffnungszeit gewünscht wird.

Die Tageseinrichtungen werden:

- von Montag bis Donnerstag vor dem Karfreitag und
- in den Sommerferien des Landes Niedersachsen für drei Wochen geschlossen.

Weitere Schließzeiten sind:

- bis zu drei Studientage der jeweiligen Tageseinrichtung
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- Brückentage nach Absprache mit dem Elternrat
- zwei Tage für Reinigung und Desinfektion.

§ 5 Elternbeiträge im Kindergarten

Gem. § 21 KiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf einen beitragsfreien Betreuungsplatz in einer unserer Kindertageseinrichtung. Dieser Anspruch umfasst max. 8 Stunden Betreuung. Die Kosten für die Verpflegung fallen nicht unter die Beitragsfreiheit.

Bei einer Betreuungszeit, die 8 Stunden im Kindergarten überschreiten, wird ein anteiliges Entgelt erhoben. Dieses Entgelt richtet nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und wird gestaffelt.

Grundlage für die Staffelung ist das Jahreseinkommen im letzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Kindergartenjahres. Dieses Einkommen ist rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen:

bereinigtes Jahreseinkommen			9 Stunden
0,00 €	bis	20.999,00 €	13,00 €
21.000,00 €	bis	25.999,00 €	17,00 €
26.000,00 €	bis	30.999,00 €	21,00 €
31.000,00 €	bis	35.999,00 €	26,00 €
36.000,00 €	bis	40.999,00 €	30,00 €
41.000,00 €	bis	45.999,00 €	34,00 €
46.000,00 €	bis	50.999,00 €	38,00 €
51.000,00 €	bis	55.999,00 €	42,00 €
56.000,00 €	bis	X	46,00 €

§ 6 Elternbeiträge in der Krippe

Für die Nutzung einer Krippe wird ein Betrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben. Gemäß § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen werden die Elternbeiträge so bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Ihre Höhe richtet nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und wird gestaffelt.

Grundlage für die Staffelung ist das Jahreseinkommen im letzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Kindergartenjahres. Dieses Einkommen ist rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen:

bereinigtes Jahreseinkommen			4	5	6	7	8	9
			Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunde	Stunden
0,00 €	bis	20.999,00 €	52,00 €	65,00 €	78,00 €	91,00 €	104,00 €	117,00 €
21.000,00 €	bis	25.999,00 €	68,00 €	85,00 €	102,00 €	119,00 €	136,00 €	153,00 €
26.000,00 €	bis	30.999,00 €	84,00 €	105,00 €	126,00 €	147,00 €	168,00 €	189,00 €
31.000,00 €	bis	35.999,00 €	104,00 €	130,00 €	156,00 €	182,00 €	208,00 €	234,00 €
36.000,00 €	bis	40.999,00 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €
41.000,00 €	bis	45.999,00 €	136,00 €	170,00 €	204,00 €	238,00 €	272,00 €	306,00 €
46.000,00 €	bis	50.999,00 €	152,00 €	190,00 €	228,00 €	266,00 €	304,00 €	342,00 €
51.000,00 €	bis	55.999,00 €	168,00 €	210,00 €	252,00 €	294,00 €	336,00 €	378,00 €
56.000,00 €	bis	x	184,00 €	230,00 €	276,00 €	322,00 €	368,00 €	414,00 €

Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden zusätzlich berechnet (§ 17)

Die zu zahlenden Elternbeiträge ermäßigen sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Krippe der Gemeinde Hinte besuchen. Für das zweitgeborene Kind einer Familie, das zeitgleich eine der Krippen besucht um 30 %, für das drittgeborene Kind, welches ebenso eine der Krippen besucht um 60 %, für jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. Bei Zwillingen bzw. Drillingen, die zeitgleich eine der Krippen besuchen ermäßigen sich die zu zahlenden Elternbeiträge um 50 % bzw. 80 %.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte und rückt das älteste Kind in den Kindergarten auf, geht die volle Beitragspflicht auf das nächstfolgende, zweitgeborene Geschwisterkind in der Krippe über.

§ 7 Ermittlung der Beitragshöhe

Die Höhe des Elternbeitrages ist im Einzelfall zu ermitteln. Hierzu ist die Berechnung des Einkommens (§ 9) und der Einkommensgrenze (§ 10) erforderlich.

§ 8 Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten

1) Die Beitragspflichtigen haben in einem Vordruck wahrheitsgemäße Auskünfte über das vorhandene Einkommen zu geben und die dafür erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Die Beitragspflichtigen sind berechtigt, Daten, die aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehen und für die Festsetzung der Elternbeiträge nicht erforderlich sind, unkenntlich zu machen.

Auskünfte und Belege können auch während der Laufzeit eines Betreuungsvertrages wiederholt verlangt werden, um die fortdauernde Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.

Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere:

- a. Einkommensteuerbescheid oder der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,

- b. die Einkommensteuererklärung oder Teile davon, soweit diese üblicherweise Informationen erhalten, die für die Berechnung erforderlich sind, aber nicht aus dem Einkommensteuerbescheid hervorgehen,
- c. Steuerkarte, Bescheide, Abrechnungen, Kontoauszüge und ähnliche Belege, die geeignet sind, die Einkünfte und Einnahmen nachzuweisen.

2) Können die Beitragspflichtigen die erforderlichen Unterlagen nach a) bis c) für den Berechnungszeitraum noch nicht vorlegen, so kann als Berechnungszeitraum das letzte Kalenderjahr zugrunde gelegt werden, für welches die erforderlichen Unterlagen beigebracht werden können. Die Einkommensgrenze nach dem SGB VII (sh. hierzu § 9) und die Wohngeldpauschale bestimmen sich in diesen Fällen nach der am 01.07. dieses Berechnungszeitraumes gültigen Fassung.

§ 9 Einkommen gemäß § 82 SGB XII / VO zu § 82 SGB XII

1) Zum Einkommen im Sinne der Entgeltregelung gehören alle Einnahmen der Beitragspflichtigen und des Kindes, das die Einrichtung besucht, in Geld oder Geldeswert einschließlich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII.

2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Personensorgeberechtigten freiwillig oder durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Hinte zur Zahlung des Beitrags der höchsten Einkommensstufe für die gewählte Betreuungszeit verpflichtet. Eine solche Erklärung ist jederzeit für die Zukunft widerruflich.

3) Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, wird der für die Regelbetreuung der jeweiligen Kindertagesstätte ausgewiesene Elternbeitrag im Einkommensbereich 0,00 € bis 20.999,-- €, zugrunde gelegt. Das gleiche gilt für Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht sind.

Bei der Berechnung ist zunächst von den **Bruttoeinnahmen** auszugehen:

1) Hierzu gehören Einnahmen aus:

- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger (sh. § 7 Abs. 2 Besonderheiten der Einkommensermittlung Selbständiger),
- Arbeitslosengeld,
- Elterngeld nach § 10 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) mit Ausnahme der Sockelbeträge (sh. Ausnahmen vom Einkommen),
- Krankengeld,
- Miet- und Pachteinnahmen,
- Kapitalvermögen (Zinseinnahmen, Gewinnanteile, Dividenden etc.),
- **Unterhaltsleistungen**, die der Pflichtige für sich selbst und für seine Kinder erhält,
- Unterhaltsvorschussleistungen für die Haushaltsangehörigen Kinder,
- Wohngeld,
- Steuerrückerstattungen,
- Renten (Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld, Hinterbliebenenrente, Verletztenrente als Leistung der Unfallversicherung, Versorgungsbezüge, Betriebsrente, Unfallrente, Zusatzversorgung, etc. - Ausnahmen: siehe § 7 Abs. 5 - Ausnahmen von Einkommen),
- Kindergeld nach dem EStG bzw. BKGG und Kinderzuschläge nach § 6a BKGG für alle im Haushalt lebenden Personen, für die ein Familienzuschlag zu berücksichtigen ist,
- Ausbildungsgeld,
- Ausbildungsförderung wie BAföG oder BAB-Leistungen einschl. der im jeweiligen Leistungsgesetz ggf. benannten Zuschläge für die Kinderbetreuung.

Darüber hinaus kann es noch weitere Einkünfte geben, die hier nicht aufgeführt sind.

In der Regel ist das im Leistungszeitraum erzielte Einkommen zu Grunde zu legen. Steht dieses nicht fest oder handelt es sich um schwankende Einkünfte, muss bei nichtselbständiger Beschäftigung eine Durchschnittsermittlung der letzten zwölf Monate vor Antragstellung erfolgen (§ 11 VO zu § 82 SGB XII).

Ist in den vergangenen zwölf Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen worden, ist bei der Berechnung stets das aktuelle Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund einer Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

2) Vom Einkommen **abzusetzen** sind:

- Steuern, insbesondere Lohn-, Einkommensteuer sowie Kirchensteuer.
- der Solidaritätszuschlag.
- Betriebliche Steuern wie Gewerbe- und Umsatzsteuern.
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (und zwar die vom Arbeitnehmer selbst zu tragende Anteil der Beiträge von der Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung).
- Freiwillige Beiträge von Nichtpflichtversicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Werbungskosten in Höhe von 1.000,-- € (pauschal) im Jahr, sofern keine höheren Kosten durch den Steuerbescheid zu ersehen sind.
- Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des Haushalts, sofern der zum Unterhalt verpflichtete auch der Personensorgeberechtigte, des in einer unserer Kindertagesstätten zu betreuenden Kindes, ist.
- Aufwendungen bei Behinderung eines Beitragspflichtigen oder einer Person, die gegenüber dem Beitragspflichtigen unterhaltsberechtig ist. Soweit keine höheren Beträge nachgewiesen werden, sind nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelte jährliche Pauschalbeträge in folgenden Höhen abzusetzen:

➤ GdB von 25 bis 30 %	=	310,-- €
➤ GdB von 35 bis 40 %	=	430,-- €
➤ GdB von 45 bis 50 %	=	570,-- €
➤ GdB von 55 bis 60 %	=	720,-- €
➤ GdB von 65 bis 70 %	=	890,-- €
➤ GdB von 75 bis 80 %	=	1.060,-- €
➤ GdB von 85 bis 90 %	=	1.230,-- €
➤ GdB von 95 bis 100 %	=	1.420,-- €

- Für Blinde und Behinderte, die ständig hilfebedürftig sind, wird statt obiger Beträge ein Pauschalbetrag in Höhe von 3.700,-- € berücksichtigt. Die o.a. Beträge werden je nach Rechtslage laufend angepasst.
- Die nachgewiesenen Aufwendungen für Krankheitskosten eines Beitragspflichtigen oder einer Person, die gegenüber dem Beitragspflichtigen unterhaltsberechtig ist, soweit sie im Jahr den Betrag von 1.000,-- € überstiegen haben und nicht erstattet wurden oder werden.
- Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil),
- Entfernungspauschalen (Fahrtkosten) mit eigenem PKW (kein Dienstwagen) von max. 4.500,- € pro Jahr (auf Nachweis),

- Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung, hier werden max. 130,-- € pro Monat berücksichtigt.
- Bei Einkommensbezieher, die dem Personenkreis des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes angehören (z.B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften u. ä.) verringert sich der Pauschalbetrag für Vorsorgeaufwendungen auf 2.000 € für Ehepaare oder 1.000 € für Alleinstehende.

3) Ausnahmen vom Einkommen:

Zum Einkommen zählt **nicht:**

- Sockelbeträge nach § 10 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) von mtl. 300 ,-- € (für Teilmonate 150,-- €) je Kind bei einer Elternzeit von 12 Monaten bzw. mtl. 150,-- € (für Teilmonate 75,-- €) je Kind bei einer Elternzeit von 24 Monaten
- Grundrente nach dem Bundesversorgung-/Opferentschädigungsgesetz
- Vermögenswirksame Leistungen, wie sie nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und anderen Vereinbarungen vom Arbeitgeber zu erbringen sind
- Eigenheimzulagen nach dem Eigenheimzulagengesetz (§ 90 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII)
- Bei Personensorgeberechtigten, die **nicht** im selben Haushalt wie ihre Kinder leben, die in einer der Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte betreut werden sollen, diesen gegenüber aber zum Unterhalt verpflichtet sind werden die Löhne, Gehälter und Besoldungen bei der Berechnung der Beiträge nicht berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist aber der Nachweis, dass die Unterhaltszahlungen regelmäßig getätigt werden.

4) Besonderheiten bei der Einkommensermittlung **Selbständiger**

Für selbstständig tätige Beitragspflichtige ist grundsätzlich eine jährliche (Neu-) Berechnung durchzuführen. Dabei sind folgende Auskünfte und Belege erforderlich:

a) Nachweis über **abgeschlossene** Wirtschaftsjahre:

- Letzte Einkommenserklärung nebst Anlagen – zu den Anlagen gehören auch die letzte endgültige Gewinnermittlung (Einnahme-Überschuss Rechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung),
- Anlageverzeichnis bzw. Abschreibungsliste (AfA-Liste) bzw. Entwicklung des Anlagevermögens zur letzten endgültigen Gewinnermittlung,
- ggf. Kontennachweis zu Einzelposten der Gewinnermittlung (u.a. Reisekosten, Bewirtungskosten, Werbekosten, verschiedene Kosten),
- letzter aktueller Einkommensteuerbescheid.

b) Nachweis aus noch **nicht abgeschlossenen** Wirtschaftsjahren:

- Vorläufige Gewinnermittlung aus noch nicht abgeschlossenen Wirtschaftsjahren einschl. des laufenden Jahres (betriebswirtschaftl. Auswertung – BWA),
- Ggf. Kontennachweis zu Einzelposten der Gewinnermittlung (u.a. Reisekosten, Bewirtungskosten, Werbekosten, verschiedene Kosten).

Jede Berechnung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sollte sich grundsätzlich an den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen orientieren. Anhand der vorstehend aufgeführten Unterlagen ist jedoch zu entscheiden, auf welchem - möglichst repräsentativem – Wirtschaftsjahr die Berechnung letztlich beruht.

5) Privatentnahmen

Privatentnahmen sind keine Einnahmen. Sie spiegeln lediglich die Verwendung von Einkommen wieder.

6) Ermittlung des maßgeblichen Einkommens bei **Selbständigen**:

Das für die Berechnung maßgebliche Einkommen berechnet sich aus allen Betriebseinnahmen zuzüglich sonstiger Einnahmen aus z.B. Vermietung und Verpachtung (sh. Anlage V der Einkommensteuererklärung) oder aus Kapitalvermögen (sh. Anlage KSO der Einkommensteuererklärung).

Von den so ermittelten Bruttoeinnahmen ist die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer, die Zinsabschlagsteuer und die Kapitalertragssteuer abzuziehen.

Anschließend sind nach Grund und Höhe angemessene nachgewiesene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge in Abzug zu bringen.

Anzuerkennen sind im Rahmen der Altersvorsorge auch Beiträge für berufs-ständische Versorgungseinrichtungen (Pflichtversorgung für Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, etc.).

Für die vorbezeichneten Altersvorsorgebeiträge gelten 20% des steuerlichen Gewinns (sh. Einkommensteuerbescheid bzw. BWA) zuzüglich 4% des steuerlichen Gewinns für zusätzliche Altersvorsorge als Höchstgrenze.

Ferner **abzusetzen** sind:

- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen – hier ergibt sich kein Unterschied zur Berechnung nichtselbständiger Arbeitnehmer.
- Mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben – dies sind bei Selbständigen alle notwendigen und angemessenen Betriebsausgaben inkl. Gewerbesteuer und Umsatzsteuer. Hierzu gehören u.a. der Wareneinsatz, Personal-, Raum-, Telefon-, Reise- und Fortbildungskosten, Fahrzeugkosten, Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite, allg. Bürokosten, betriebl. Beiträge für Berufsverbände, betriebl. Versicherungsbeiträge, Reparaturen und Instandhaltungskosten.

§ 10 Einkommensgrenze

1) Die monatliche Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag von 83% für einen Elternteil in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII,
- Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 70 v. H. des Eckregelsatzes,
 - a. für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben und
 - b. für jede im Haushalt lebende Person, die von den Beitragspflichtigen überwiegend unterhalten muss,
 - c. der höchsten Unterkunftspauschale für die unter a) und b) genannten Personen analog § 8 des Wohngeldgesetzes, wobei in jedem Fall als Merkmal die Gemeindestufe IV anzunehmen ist.

2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die Bestimmungen des SGB XII und des Wohngeldgesetzes maßgebend, die am 1. Juli des Berechnungszeitraumes gültig waren.

3) Die gem. Ziffer 4 Abs. 1 und 2 zu ermittelnde Höhe der Einkommensgrenze ist Bestandteil der Entgeltregelung.

4) Die Kosten der Unterkunft sind nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII in angemessener Höhe zu berücksichtigen:

- a. Die Angemessenheit ist auf Basis der ortsüblichen Mietkosten zu beurteilen, dafür maßgeblich sind die Wohnungsgröße und die Zahl der dem Haushalt angehörenden Personen,
- b. Als Kosten der Unterkunft ist die Kaltmiete (bei selbstgenutztem Wohneigentum die Zinslast für Darlehen zur Finanzierung dieser Immobilie) zuzüglich Nebenkosten (jedoch ohne Strom- und Heizkosten),
- c. Von den Kosten der Unterkunft ist das Wohngeld (Mietzuschuss) bzw. der Lastenzuschuss bei Wohneigentum abzuziehen

Hiervon ist wiederum **abzusetzen**:

- a. Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen für vertretbare Ratenkäufe im Rahmen der wirtschaftl. Lebensführung,
- b. Aufwendungen für Geburt, Heirat, Beerdigung,
- c. Kosten für aufwändige Ernährung,
- d. Kosten für teueren Arzneien bei chronischen Erkrankungen,
- e. Unterhaltsleistungen für haushaltsferne, dem in der Kindertagesstätte befindlichen Kind, gegenüber gleichrangig berechtigten Kindern,
- f. Kostenbeiträge für Leistungen der Jugendhilfe,
- g. Kosten der Rechtsfolgen (z. B. Anwalts- oder Gerichtskosten im Rahmen der Scheidung).

§ 11 Festsetzung, Bestandsschutz

Die Festsetzung dieses Entgelts erfolgt durch eine gesonderte schriftliche Mitteilung und gilt längstens für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Sie gilt als vereinbart, wenn nicht vom Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen wird. Die Gemeinde-Hinze ist verpflichtet, die Beitragspflichtigen in dieser Mitteilung darauf hinzuweisen, dass das Ausbleiben eines schriftlichen Widerspruchs als Zustimmung gilt.

Bei Gegenvorstellungen hinsichtlich der Richtigkeit der Beitragsfestsetzung erfolgt eine nochmalige Prüfung. Die Prüfung beeinflusst nicht den Beginn der Beitragspflicht oder einen Erhöhungszeitpunkt.

Bis zum Ergebnis der Nachprüfung wird der zunächst festgestellte Beitrag als vorläufiger Beitrag geschuldet.

Ab dem Besuch des Kindergartens entfällt der Beitrag, siehe § 5.

§ 12 Vorläufige Entgeltfestsetzungen, Abschläge, Rückwirkung

1) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird das Entgelt vorläufig nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

2) Das Entgelt wird auch dann nur vorläufig festgesetzt, wenn die Beitragspflichtigen Unterlagen nur für einen zurückliegenden Berechnungszeitraum vorweisen können, jedoch eine nachhaltige Veränderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse behaupten, ohne dies bereits durch Unterlagen belegen zu können.

3) Ist das Entgelt bei Betreuungsbeginn noch nicht schriftlich festgesetzt, erfolgt die Festsetzung sobald wie möglich.

4) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die schriftliche Entgeltfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Gemeinde Hintere Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetztes Entgelt auf Grund einer Vorausschätzung verlangen.

5) Nach vorläufiger Festsetzung des Entgeltes erfolgt die maßgebliche Festsetzung sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. In diesen Fällen und bei ausstehender Entgeltfestsetzung zu Betreuungsbeginn erfolgt die Entgeltfestsetzung jeweils rückwirkend. Dieses geschieht jedoch nicht für die unter § 11 Abs. 1 vorläufig nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzten Entgelt, wenn die Festsetzungshindernisse nicht innerhalb von 3 Monaten nach Festsetzung beseitigt werden, es sei denn, aus nachvollziehbaren wichtigen Gründen waren die Beitragspflichtigen nicht in der Lage, den Termin einzuhalten.

6) Die Abschlagszahlungen, höchstens jedoch in Höhe des festgesetzten Entgeltes, bleiben auch dann geschuldet, wenn nach Widerspruch schon gegen die erste Entgeltfestsetzung das Vertragsverhältnis beendet wird.

§ 13 Zahlungsfrist, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

1) Entgelt oder vorläufiges Entgelt sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats an die Gemeinde Hintere zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien.

2) Etwaige, sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden, Überzahlungen sind mit den nächstfälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächstfälligen Monatsbeitrag zu erfüllen. Ist ein Betrag von mehr als einem Monatsbeitrag nachzuentrichten, kann der Nachzahlungsbetrag in drei gleichen Raten auf die nächsten drei Fälligkeitstermine verteilt werden. Andere Ratenzahlungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

§ 14 Veränderung des Elternbeitrages / Anzeigepflichten

1) Ändern sich die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblichen wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse, können beide Partner des Betreuungsvertrages eine Neuberechnung und Neufestsetzung des Elternbeitrages verlangen.

2) Der Gemeinde Hintere sind vom Beitragspflichtigen zwecks Prüfung der Auswirkungen auf die Beitragshöhe ohne Aufforderung anzuzeigen

- die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel durch den Beitragspflichtigen,
- die Aufnahme einer selbstständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen,
- die Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden,
- der Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen eines Beitragspflichtigen,
- das Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- Rentenbezüge.

3) Eine Neufestsetzung erfolgt dann mit Wirkung zum Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. In allen Fällen werden abweichend von § 9 die zukünftig zu erwartenden und auf ein Jahr hochgerechneten Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt.

Erfolgt eine Neufestsetzung auf Grund einer generell in Zeitabständen vorgenommenen Prüfung der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse, ohne das eine Anzeigepflicht verletzt wurde, wird der neu festgesetzte Elternbeitrag ab dem Ersten, des auf den Zugang der schriftlichen Mitteilung folgenden Monats, geschuldet. Die bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Beiträge bleiben unverändert.

§ 15 Änderung der Beitragsstaffel

Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für Kindertageseinrichtungen und der Angemessenheit der Elternbeiträge unterliegt auch die Beitragsstaffelung einem Änderungsvorbehalt. Aus diesem Grund werden die Elternbeiträge alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst. Erstmalig erfolgt dieses zum 01.08.2018.

Aufgrund einer Änderung der Beitragsstaffel erfolgt eine Neufestsetzung des Elternbeitrages. Die Gemeinde Hinte behält sich vor, die Höhe des Elternbeitrages jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres neu festzusetzen. Erhöht sich dabei der Beitrag um mehr als 10 %, steht den Beitragspflichtigen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Macht ein Beitragspflichtiger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, wird bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses nur ein Beitrag entsprechend den Sätzen der vorherigen Beitragsstaffel geschuldet.

§ 16 Unverheiratete Personensorgeberechtigte

1) Solange ein sorgeberechtigter Elternteil mit einem nichtsorgeberechtigten Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, ist für die Berechnung des Elternbeitrages für gemeinsame Kinder die Summe ihrer Einkommen maßgeblich.

2) § 12 Abs. 1 (vorläufige Festsetzung des Höchstbeitrages) wird nicht aus dem Grund angewandt, dass der Sorgeberechtigte Elternteil außerstande ist, über das Einkommen des anderen Elternteils Auskunft zu geben und Belege vorzulegen.

§ 17 Mittagsverpflegung

1. Für Betreuungsangebote im Kindertagesstättenbereich, die neben der pädagogischen Betreuung auch ein Mittagessen beinhalten, wird ein Essensgeld erhoben. Das Mittagessen wird verbindlich für diejenigen Kinder erhoben, die im Betreuungsbereich „Krippe“ um 11.30 Uhr und im „Kindergarten“ um 12.30 Uhr noch in der jeweiligen Einrichtung anwesend sind. Die Anmeldung für das Mittagessen ist für ein Kindergartenjahr verbindlich. Eine Ausnahme gilt für Kinder, deren reguläre, gebuchte Betreuungszeit um 13 Uhr endet. In diesem Fall können die Sorgeberechtigten über die Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung frei entscheiden.
2. Das Essensgeld kann auf Antrag ganz oder teilweise auch im laufenden Kindergartenjahr erlassen werden, wenn die Teilnahme an dem angebotenen Mittagessen aus schwerwiegenden, in der Person liegenden Gründen - insbesondere aus gesundheitlichen Gründen – unzumutbar ist, und diese nicht nur vorübergehender Natur sind. Die Gründe sind in geeigneter Form (z. B. ärztliches Attest) nachzuweisen.

§ 18 Kündigung

1. Kündigungen des Betreuungsplatzes sind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich. Bei Kindern, die nach Beendigung der Sommerferien die Grundschule besuchen, endet der Anspruch auf den Betreuungsplatz zum 31.07.2017, spätestens aber mit Beginn der Sommerferien in den Kindertagesstätten. Bei Begründung eines neuen Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Hinte endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.01. oder 31.07. des laufenden Kindergartenjahres.
2. Der Kindergartenplatz wird außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt:
 - a) durch die Gemeinde Hinte
 - bei wiederholten, unentschuldigten Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - wenn durch das Verhalten des Kindes oder des Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.
 - wenn nach Betreuungsbeginn in der Krippe die Einkommensnachweise der Sorgeberechtigten trotz dreifacher, schriftlicher Aufforderungen nicht eingereicht werden.
 - b) durch die/den Sorgeberechtigten
 - bei Wohnortwechsel,
 - sonstigen, schwerwiegenden Gründen (wie z.B. schwerer Erkrankung des Kindes)
 - im Fall der Erhöhung des Elternbeitrages um mehr als 10% gemäß § 15.

Die Beitragspflicht endet hierbei automatisch zum Monatsende.

§ 19 Elternvertretung

Es wird gewünscht, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der Bestimmungen des § 10 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) beteiligt.

§ 20 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt rückwirkend mit Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 in Kraft.

Hinte, 27.09.2018

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
M. Eertmoed

Richtlinie über die Ehrung von Sportlern und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Hinte

Inhaltsübersicht:

- I Präambel
- II Verfahren und Voraussetzungen für die Ehrung von Sportlern
- III Verfahren und Voraussetzungen für die Ehrung von ehrenamtlich tätigen Personen
- IV Inkrafttreten

I. Präambel

Persönliches Engagement ist die Grundlage einer aktiven Bürgergesellschaft. Unsere Gesellschaft lebt im hohen Maße vom ehrenamtlichen Engagement. Viele Bereiche sozialer Arbeit könnten ohne dieses freiwillige Engagement nicht geleistet werden - und gleiches trifft auch auf die wertvollen Dienste im Sport, in der Kultur, in der Jugendarbeit oder im Naturschutz zu. Wir brauchen Menschen, welche selbst die Probleme anpacken und nicht darauf warten, dass andere sie lösen.

Mit dieser Richtlinie will die Gemeinde Hinte die sportlichen Verdienste von Mannschaften und Einzelsportlern, sowie die Tätigkeit herausragender ehrenamtlicher Personen oder Gruppierungen zu würdigen und wertschätzen.

II. Verfahren und Voraussetzungen für die Ehrung von Sportlern

Die Gemeinde Hinte ehrt alle drei Jahre Sportler/innen, Mannschaften, Sportfunktionäre, Übungsleiter/innen und Förderer des Sports sowie Personen, die sich in sonstiger Weise im besonderen Maße um die Entwicklung des Sports in Hinte besonders verdient gemacht haben.

Bewerbungsanträge müssen im Ehrungsjahr schriftlich bis zum 31.03. des Jahres bei der Gemeinde Hinte, GB II-Team Bürgerservice, Brückstraße 11 a, 26759 Hinte abgegeben werden. Die Gemeinde Hinte stellt ein Antragsformular.

Vorschlagberechtigt sind alle Sportvereine aus dem Gemeindegebiet Hinte.

Vorgeschlagene Personen müssen Mitglied eines Sportvereins aus dem Gemeindegebiet Hinte sein, der Wohnort ist hier nicht entscheidend.

Voraussetzungen:

- a) Einzelsportarten
Einzelsportler/innen können geehrt werden, welche mindestens bei Kreis- / Bezirksmeisterschaften mindestens den 3. Platz erreicht haben.
- b) Mannschaftssportarten
Geehrt werden können Mannschaften mindestens ab dem Leistungsniveau der Kreisliga. Erzielte Meisterschaften und Aufstiege in der jeweiligen Spielklasse, sowie Siege im mindestens Kreispokalwettbewerb, sind vorausgesetzt.

Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg erfolgt keine Ehrung.

III. Verfahren und Voraussetzungen für die Ehrung von ehrenamtlich tätigen Personen

Die Gemeinde Hinte ehrt alle drei Jahre Personen oder Gruppierungen, welche sich außerhalb des Sports durch ein herausragendes ehrenamtliches Engagement besonders verdient gemacht haben. Diese Ehrung erhalten Hinteraner Bürger/innen und auch auswärtige Personen, die sich in Hinte oder für Hinte z.B. im sozialen, kulturellen, historischen Bereich oder auch im allgemeinen Lebensbereich besonders verdient gemacht haben.

Bewerbungsanträge müssen im Ehrungsjahr schriftlich bis zum 31.03. des Jahres bei der Gemeinde Hinte, GB II-Team Bürgerservice, Brückstraße 11 a, 26759 Hinte abgegeben werden. Die Gemeinde Hinte stellt ein Antragsformular.

Vorschlagberechtigt sind alle Verbände und auch Einzelpersonen aus der Gemeinde Hinte.

Die Ehrungen werden für vergleichbare Leistungen nur einmal an die Person oder Gruppierung vergeben.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports, der Vereine, der Jugendarbeit, Ehrungen von Sportlern und ehrenamtlich tätige Personen vom 11.04.2013 außer Kraft.

Hinte, den 27. September 2018

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
M. Eertmoed

Richtlinie zur Förderung des Sports, der Vereine und der Jugendarbeit in der Gemeinde Hinte

Inhaltsübersicht:

- I Präambel
- II Voraussetzungen für die Förderungen
- III Verfahren
- IV Zuschussarten
 - 1. Sportplatzförderung
 - 2. Anschaffungen und Baumaßnahmen
 - 3. Jugendförderung
- V Inkrafttreten

I. Präambel

Sport ist ein fester Bestandteil im Leben der Hinteraner Bürgerinnen und Bürger. Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag des Sports stellt einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar.

Die gemeinnützigen Sportvereine mit ihren gesellschaftlichen Engagements sind wichtige Faktoren in unserer Gesellschaft.

Kindheit und Jugendzeit haben sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Die großen gesellschaftlichen Prozesse unterliegen einem immer rascheren Wandel. Mehr denn je sind Erwachsene und deren Institutionen gefordert, ihren Kindern und Jugendlichen beizustehen.

Mit dieser Richtlinie will die Gemeinde Hinte den Sport, die Vereine und die Jugendarbeit unterstützen und fördern.

II. Voraussetzung für die Förderung

1. Die Sportförderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Die Förderung richtet sich grundsätzlich an die Hinteraner Sportvereine, Kirchengemeinden und Verbände, sowie an die Kinder- und Jugendfeuerwehren.
3. Die kommunale Förderung wird nur subsidiär gewährt. Die zu fördernden Vereine, Kirchengemeinden und Verbände, sowie Kinder- und Jugendfeuerwehren haben zunächst alle eigenen Möglichkeiten zur Sicherung ihrer finanziellen Basis auszuschöpfen und bei Förderprojekten eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.
4. Nicht gefördert werden Vereine, Kirchengemeinden und Verbände, gegen die das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

III. Verfahren

1. Zuschussanträge sind schriftlich bis zum **30.06. eines jeden Kalenderjahres** einzureichen. Antragsberechtigt sind nur die vertretungsberechtigten Vorstände der Vereine und Verbände, sowie bei den Kinder- und Jugendfeuerwehren der jeweilige Ortsbrandmeister und bei den Kirchengemeinden der jeweilige Kirchenrat. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
2. Der Antrag ist zu begründen und alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
3. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
4. Nach Fertigstellung des Vorhabens, spätestens jedoch bis zum **31.12. eines jeden Kalenderjahres** ist durch den Zuschussempfänger ein prüffähiger **Verwendungsnachweis** vorzulegen.

IV. Zuschussarten

1. Sportplatzförderung

Die Sportvereine erhalten je Sportplatz einen jährlichen Pflegekostenzuschuss von 1.500,00 €.

Mit diesem Pauschalbetrag entfallen weitere Einzelbezuschussungen für Pflegemaßnahmen und Pflegekosten an den Sportplätzen.

Sportverein	Anzahl Sportplätze	Jährlicher Pflegekostenzuschuss
TuS Hinte	1	1.500,00 €
Wandertrupp Loppersum	2	3.000,00 €
SV Concordia Suurhusen	2	3.000,00 €
FT Groß-Midlum	2	3.000,00 €

2. Anschaffungen und Baumaßnahmen

Anschaffungen und Baumaßnahmen werden mit 30% der Investitionssumme gefördert. Der Fördersatz von 30% verringert sich um den Betrag, der erforderlich ist um den Haushaltsansatz nicht zu überschreiten. Nicht förderfähig sind Kosten, die keine Anschaffungen oder Baumaßnahmen darstellen, wie z.B. Verbrauchsmaterialien, Bewirtschaftungskosten wie Strom, Gas und Wasser, Verlustausgleich, Zuschüsse oder Spenden an andere Einrichtungen.

3. Jugendförderung

Die Gemeinde Hinte fördert Jugendaktivitäten und Jugendfahrten der Vereine, Kirchengemeinden und Verbände, sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehren.

Voraussetzung für diese Förderung:

- a) Teilnehmer/in hat seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde Hinte.
- b) Teilnehmer/in hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- c) die Maßnahme dauert mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen)

Die Förderung beträgt 3,00 € pro Übernachtung, höchstens jedoch 15,00 €.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports, der Vereine, der Jugendarbeit, Ehrungen von Sportlern und ehrenamtlich tätige Personen vom 11.04.2013 außer Kraft.

Hinte, den 27. September 2018

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
M. Eertmoed

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in dem Flurbereinigungsverfahren Holte Vorzeitige Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Holte, Landkreis Leer, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **05.11.2018, 0:00 Uhr** ein.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrages 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wurde durch die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG am 20.12.2012 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt. Änderungen der Ergebnisse der vorläufigen Besitzeinweisung wurden durch Anordnung vom 25.11.2015 bekanntgemacht oder sind mit den Beteiligten vereinbart worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe:

Die nach § 63 Abs. 1 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Die gegen den Flurbereinigungsplan und gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan eingelegten Rechtsbehelfe sind erledigt bzw. der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Gegen den Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan wurde kein Rechtsbehelf eingelegt. Durch einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würden erhebliche Nachteile erwachsen, daher ist gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Die verbliebenen Widerspruchsführer erfahren durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Der Flurbereinigungsplan kann im weiteren Rechtsbehelfsverfahren geändert werden. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG). Den übrigen Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Holte ist es nicht zuzumuten, eine weitere Verzögerung hinzunehmen. Der neue Rechtszustand ist besonders dringlich, da das Flurbereinigungsrecht keine Vorabregelungen des Eigentums für Teilgebiete erlaubt.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans würden einem großen Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Flurbereinigungsgebiet erheblich erschwert wäre,
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen für Investitionen bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich wäre, da Kreditinstitute, die Darlehen auf den alten u. U. in der Natur nicht mehr vorhandenen Grundstücken nur ungern oder gar nicht sichern,

- das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden könnte,
- bei starkem Grundstücksverkehr fortgesetzt zeitraubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.
- bei Anträgen auf Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen ggf. eine Abstimmung zwischen dem derzeitigen und dem künftigen Eigentümer eines Grundstücks erforderlich würde.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustands werden der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurechte usw.).

Nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung und der Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) kann über die neuen Grundstücke problemlos verfügt werden, so dass keine Behinderung des Grundstücksverkehrs mehr besteht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehbarkeit dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Allgemeinheit ist im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Das Interesse der Beteiligten, für die der Flurbereinigungsplan unanfechtbar ist, an einem möglichst kurzfristigen Eigentumsübergang überwiegt die Einzelinteressen der verbliebenen Widerspruchsführer an einem Aufschub bei weitem.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 22.10.2018

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Bohlen

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Wiesedermeer
Schlussfeststellung**

Im Flurbereinigungsverfahren Wiesedermeer, wird gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan vom 03.11.2015 nebst Nachtrag vom 15.06.2017 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Wiesedermeer hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren Wiesedermeer ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gem. § 149 Abs. 4 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 22.10.2018

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Ihler

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde
zu Marcardsmoor in Marcardsmoor**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 37 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Marcardsmoor hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde in Marcardsmoor am 25.09.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührensatzes erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg/Urne, für 30 Jahre: ----- 255,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 8,50 €

2. Gemeinschaftsanlage für Urnen:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, anteilige Herstellungskosten, die Pflege der Anlage, die Kosten der Denkmalinschrift sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Sargstelle, für 30 Jahre: ----- 1.165,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 26,50 €
- c) Urnenstelle, für 20 Jahre: ----- 535,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 13,50 €

3. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 27 Abs. 3 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für das Auflegen des Grabschmuckes

- a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: ----- 275,00 €
- b) für eine Erdbestattung im Kindergrab ----- 205,00 €
- c) für eine Urnenbestattung: ----- 135,00 €

III. Nutzungsgebühren:

- a) Friedhofskapelle: ----- 110,00 €
- b) Ruhekammer: ----- 50,00 €

IV. Friedhofunterhaltungsgebühr:

zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der allgemeinen Friedhofsanlage

- für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 8,00 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

V. Sonstige Gebühren:

- 1. Grabmalgenehmigung: ----- 30,00 €
- 2. Pflege nicht angelegte Grabstätten ohne Belegung bzw. eingeebener Grabstätten infolge von Vernachlässigung, (§ 20 Abs. 7 FO), je Stelle/Jahr: ----- 15,00 €
- 3. Zusätzlicher/besonderer Arbeitsaufwand, je angef.
½ Arbeitsstunde: ----- 10,00 €
- 4. Verwaltungskostenpauschale (z.B. Umschreibung
des Nutzungsrechtes, etc.): ----- 10,00 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.11.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Marcardsmoor, 29.09.2018

Der Kirchenvorstand

Gerdes
Vorsitzende

R. Münch
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 16.10.2018

Für den Kirchenkreisvorstand

Dierks
Kirchenamtsleiter

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.